

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Monsheim

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) in der Fassung vom 12. Mai 2025 (GVBl. S. 108)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt	27,54 EUR,
das dritte Einstiegsamt	20,68 EUR,
das zweite Einstiegsamt	18,28 EUR und
das erste Einstiegsamt	16,11 EUR

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1

Allgemeines Gebührenverzeichnis, Stand 15.05.2025

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
	Anwendungsbereich			
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.			
1	Auskunft			
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	32,00	bis	935,00
2	Akteneinsicht			
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	32,00	bis	935,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	15,00	bis	220,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2 Gebühren nach der lfd. Nr. 3 werden zusätzlich erhoben			
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern			
3.1	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite	1,00	bis	6,50
3.2	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 oder kleinere Papierformate wie DIN A 5 oder steigend in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite			nach Verwaltungs- aufwand, mindestens jedoch 0,25
3.3	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie ab DIN A 3 oder größere Papierformate wie DIN A 2 oder weniger, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)	1,00	bis	590,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3			
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			
	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.			
	3. weggefallen			

	4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.			
	6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.			
4	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	3,00	bis	19,00
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,50	bis	205,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 4			
	In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:			
	1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen,			
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			
	5. Nachweise der Bedürftigkeit,			
	6. Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR.			
5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	49,00	bis	485,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf	19,00	bis	485,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	19,00	bis	970,00